



STÄDTISCHES WILLIBRORD-GYMNASIUM EMMERICH AM RHEIN

- SEKUNDARSTUFEN I UND II -

Hansastraße 3
46446 Emmerich
Tel.: 02822 75-4900
Fax :02822 75-4999
e-mail: gywillibrord@stadt-emmerich.de

Der Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II

Schülerinnen und Schüler, die einen Nachteilsausgleich erhalten – unabhängig davon, ob sie am Gemeinsamen Unterricht teilnehmen oder nicht - können bei einem anerkannten Förderbedarf, der halbjährlich bzw. jährlich überprüft werden muss, diesen Nachteilsausgleich u.U. bis in die Abiturprüfungen hinein beibehalten.

Für den Bereich der Sekundarstufen I und II entscheidet generell die Schulleitung zusammen mit der Konferenz der unterrichtenden LehrerInnen, ob ein Nachteilsausgleich gegeben und wie dieser definiert wird.

Ausnahmen bilden die zentralen Prüfungen Vera 8 und die Vergleichsklausuren in Deutsch und Mathematik am Ende der Einführungsphase (EF) sowie der *gesamte* Bereich des Abiturs. Hier entscheidet allein die Bezirksregierung nach Rücksprache mit der Schulleitung.

Alle Formen des Förderbedarfs werden prinzipiell gleichbehandelt, bis auf die Ausnahme „Förderschwerpunkt LRS“ (Lese-Rechtschreib-Störung) beeinflusst der Nachteilsausgleich die Notengebung nicht. Er bietet vielmehr unterschiedliche Formen der Unterstützung an, die es dem betroffenen Schüler bzw. der betroffenen Schülerin ermöglichen, das Klassenziel **unter Beibehaltung der Standards** zu erreichen. Es ist lediglich der Bereich „LRS“, der die Aussetzung der Note allein für die Rechtschreibung vorsieht, und zwar ausschließlich für den Bereich der Sekundarstufe I. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist der sogenannte „LRS Erlass“ (s. BASS 14 – 01 Nr.1).

Für die Sekundarstufe II ist eine Berücksichtigung der Rechtschreibleistung in den KMK-Empfehlungen vom 15.11.2007 zwingend, da sie ansonsten ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Beibehaltung der Standards) darstellen würde.

Für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gibt es jedoch eine Übergangslösung: die gestaffelte Einführung der Rechtschreibbenotung für von LRS betroffene SchülerInnen soll den Übergang in die gymnasiale Oberstufe erleichtern.

Für das Fach Deutsch gilt folgende Regelung:

In der ersten Klausur (1. Halbjahr der EF) kann bis zu 1 Punkt wegen Verstöße gegen die Rechtschreibung abgezogen werden; in der zweiten Klausur (1. Halbjahr der EF) sind es maximal 2 Punkte. Für die im 2. Halbjahr der EF stattfindenden dritten Klausur (=Vergleichsarbeit) und vierten Klausur können dann – wie vorgesehen – maximal 3 Punkte abgezogen werden.

Für alle anderen Fächer gilt folgende Regelung:

Im 1. Halbjahr kann bis zu 1 Punkt wegen unzulänglicher Rechtschreibung, im 2. Halbjahr können – wie für die Oberstufe vorgesehen – bis zu 2 Punkte abgezogen werden.

Von dieser Regelung unberührt bleibt der Nachteilsausgleich, z.B. in Form eines Zeitzuschlages und/oder der Bereitstellung technischer Hilfsmittel, wie z.B. Nachschlagewerke oder Laptops.

Bei Vorliegen einer LRS wurde die Arbeitszeitverlängerung von der Bezirksregierung folgendermaßen festgelegt:

Für Grundkursklausuren erhalten die betroffenen SchülerInnen bis zu 15‘ Arbeitszeitverlängerung; für Leistungskursklausuren bis zu 30‘. Sie wird für die Bereiche „Lesen“ bzw. „Rechtschreiben“ differenziert betrachtet und auf die Bereiche aufgeteilt. Die jeweilige Aufsicht hat sicherzustellen, dass diese zusätzliche Arbeitszeit ausschließlich dem Lesen bzw. der Korrektur der Rechtschreibung gewidmet wird. Am Klausurtext selbst darf in dieser Zeit keinesfalls weiter gearbeitet werden.

I. Hieret-McKay, OStD’
(Schulleiterin)